

Sexueller Missbrauch.

OGH korrigiert Schmerzensgeldentscheidung des Berufungsgerichts zu Gunsten einer Klägerin.

Die Klägerin war mit sieben Jahren von zwei Zehnjährigen in einen Keller gelockt worden.

Dort versuchte eines der Kinder, sein Glied in die Scheide der Klägerin zu stecken. Die Klägerin erzählte den Vorfall dem Beklagten, dem damaligen Freund der Mutter, der die Klägerin daraufhin sexuell missbrauchte.

Die Klägerin wies bereits vor den Vorfällen eine Grundstörung auf. Sie war immer schon ein ängstliches Kind und verbrachte die ersten drei Lebensjahre in einem sehr schwierigen Umfeld. Sie war durch Hänseleien anderer Kinder, die sie wegen ihres Kleinwuchses ärgerten, belastet. Durch den Vorfall mit den gleichaltrigen Kindern kam es zu keinen nachhaltigen Persönlichkeitsbeeinträchtigungen. Die Misshandlung durch den Beklagten zog keine unmittelbaren, jedoch schwerwiegende mittelbare Folgen nach sich. Der Aufenthalt in der Kinder- und Jugendneuropsychiatrie und der Umstand, dass die Familie der Klägerin ihre Darstellung des Vorfalls nicht glaubten und sie kaum besuchten, führte zu einer sehr schweren Depression und bis heute bemerkbaren massiven Traumatisierung mit Suizidgedanken. Darüber hinaus fühlte sich die Klägerin durch eine Äußerung des Beklagten, sie habe mit schlimmen Folgen zu rechnen, bedroht.

Die Klägerin beehrte ein Schmerzensgeld von € 55.400,-. Der erstinstanzlich beigezogene Sachverständige war der Auffassung, dass aufgrund der schon vor den Übergriffen des Beklagten schwierigen Lebenssituation der Klägerin bei der Beurteilung der vorfallskausalen Schmerzperioden mit einem 50%igen Abzug vorzugehen sei. Das Erstgericht sprach der Klägerin € 28.000,- zu. Das Berufungsgericht folgte der Berufung des Beklagten. Zwar verneinte es eine überholende Kausalität und eine zu berücksichtigende Vorschädigung. Es hielt jedoch in Anbetracht der in anderen Fällen zugesprochenen Beträge nur ein Schmerzensgeld von € 10.000,- für angemessen.

Der OGH hielt das Schmerzensgeld für so knapp bemessen, dass dies im Interesse der Rechtssicherheit aufzugreifen sei.

Auslöser der psychischen Beeinträchtigung der Klägerin sei nicht das unmittelbare Geschehen selbst, sondern die nachfolgenden Reaktionen und der spätere Umgang ihres Umfelds mit den Vorfällen gewesen. Das Verhalten des Beklagten sei adäquat für die Schäden. Die Kausalität der Missbrauchshandlungen für die festgestellten Leiden sei daher zu bejahen. Der Ansicht, dass für Vorschäden 50% Abzug vorzunehmen sei, sei nicht zu folgen. Die vom Sachverständigen vorgenommene Wertung sei eine Rechtsfrage. Nach ständiger Rechtsprechung bleibe der Schädiger selbst dann, wenn zwei Umstände nur zusammen, etwa eine unmittelbar herbeigeführte Verletzung zusammen mit einer besonderen Veranlagung des Verletzten, die Schwere des Verletzungserfolgs bedingen, für den gesamten Schadenserfolg verantwortlich. Die festgestellten Leiden der Klägerin wurden zwar durch ihren Vorzustand mit beeinflusst, aber dieser hätte nicht

zum gleichen Erfolg zur gleichen Zeit oder später geführt. Es liege daher weder ein Fall der kumulativen noch ein Fall der überholenden Kausalität vor, sodass der Beklagte für die psychische Beeinträchtigung der Klägerin ohne einen Abzug zu haften habe.

Insgesamt sprach der OGH ein Schmerzensgeld von € 28.100,- (unter Einschluss des im Strafverfahren zugesprochenen Betrags) zu.

Die Entscheidung zeigt, wie verhängnisvoll es sein kann, wenn sich Sachverständige dazu berufen fühlen, Rechtsfragen zu lösen, und Gerichte dieser (unrichtigen) „rechtlichen Beurteilung“ folgen. Wäre der Atem der Klägerin nicht lang genug gewesen, wäre die Korrektur durch die Instanzen unterblieben.

Die Bandbreite des bei sexuellem Missbrauch zugesprochenen Schmerzensgelds liegt zwischen € 5.000,- und € 125.000,-, ist allerdings überwiegend im unteren Bereich angesiedelt.

Unter diesem Aspekt ist das vom OGH zugesprochene Schmerzensgeld als angemessen anzusehen.



Mag. Isabella Eder, RA und Partnerin Karasek Wietrzyk Rechtsanwälte GmbH,
www.kwr.at